



JAGD IM RECHT

Das Betreten oder Befahren fremder Reviere in Jagdausrüstung

Die Befugnis zum Betreten eines fremden, benachbarten Jagdrevieres in Jagdausrüstung kann sich einerseits aus einer zwischen den Jagdnachbarn getroffenen Wildfolgeregelung ergeben. Andererseits aber auch dann, wenn der zur Jagdausübung Berechtigte zum Jagdrevier nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten oder nur auf einem unzumutbaren Weg gelangen kann. Er ist in diesem, heute sicherlich seltenen Ausnahmefall, befugt, ein fremdes Jagdrevier in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg, dem so genannten Jägernotweg zu betreten. Ein Jägernotweg wird notfalls durch die Untere Jagdbehörde bestimmt (Art. 35 Abs. 1 BayJG), nämlich dann, wenn sich die Jagdnachbarn nicht einigen können. Bei der Benutzung eines Jägernotweges dürfen Langwaffen nur ungeladen und Hunde nur angeleint mitgeführt werden. Der Jägernot-



weg ist in der Regel ein Fußweg. Die Benutzung mit dem Kraftfahrzeug muss gesondert vereinbart oder von der Behörde gestattet werden. Der Jägernotweg darf zu allen Zwecken benutzt werden, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Jagdausübung liegen, wie zum Heranschaffen von Baumaterial für jagdliche Einrichtungen oder ähnliches. Diese Jägernotwegerechtsregelung greift immer nur dann, wenn man zu dem bestimmten Jagdrevier nur auf unzumutbare Weise gelangt, wobei Umwege in Kauf genommen werden müssen, oder aber auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg. Zu den zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wegen

gehören alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechtes sowie die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Privatstraßen oder Privatwege, soweit die Zustimmung der Nutzung durch den Wegeigentümer vorliegt. Öffentliche Wege und Straßen in diesem Sinne sind in Bayern auch öffentliche Feld- und Waldwege, die für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. Unter den Begriff „Landwirtschaft“ fallen auch die Jagdausübung, der Jagdschutz sowie die Wildhege. Unter den Begriff „Forstwirtschaft“ fällt alles, was der Bewirtschaftung des Waldes zugerechnet werden kann. Der Begriff „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr“ ist

nicht nur auf den Anliegerverkehr beschränkt, sondern Jagdausübungsberechtigte dürfen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegebene Feld- und Waldwege auch im Durchgangsverkehr benutzen.

Diese gesetzliche Regelung führt nicht selten zu ungunstigen Situationen in der jagdlichen Praxis. Es gibt immer wieder „liebesswerte Jagdnachbarn“, die diese Situation ausnutzen und immer gerade dann einen Feldweg im Nachbarrevier befahren, wenn sie wissen, dass der dort Jagdausübungsberechtigte gerade ansitzt oder eine sonstige Beunruhigung entsteht. Hier wäre der Gesetzgeber gefordert, für entsprechende Abhilfe zu sorgen. Inwieweit ein Weg oder eine Straße öffentlich ist, ergibt sich aus den Straßenbestandsverzeichnissen der Gemeinden und für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen aus den Straßenverzeichnissen der Obersten Baubehörde, die bei den Regierungen eingesehen werden können.

*Barbara Frank, RAin,
Vors. BJV-Rechtsausschuss*